



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Langkampfen vom 12.12.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10, Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 erlässt der Gemeinderat zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung:

§ 1 **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Langkampfen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 60 v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 05.09.2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023

Für den Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen
Der Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 13.12.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur